

GESTALTUNGSSATZUNG
der Stadt Euskirchen vom 20.01.2016
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung im Ortsteil Billig

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)
- § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW, S. 439)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 20.10.2015 diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung, Ortsteil Billig erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung, Ortsteil Billig.

§ 2 Anwendung

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 3 Dachform

Im gesamten Plangebiet sind für die Hauptgebäude als Dachform Flachdächer sowie geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 30 Grad zulässig. Krüppelwalmdächer sind unzulässig.

§ 4 Material und Farbe der Dacheindeckungen

Als Dacheindeckungen sind zulässig:

Tondachziegel oder Betondachsteine in den RAL-Farbtönen:

-RAL 7009-7022, 7024, 7036, 7043 (grau)

-RAL 8002-8022, 8024-8028 (braun)

-RAL 9004, 9005, 9011, 9017 (schwarz)

Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

§ 5 Dachaufbauten/Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in ihrer Summe bis zu einer Gesamtbreite von 50% der Länge der traufseitigen Außenwand zulässig.

Dachaufbauten sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

Der einzelne Dachaufbau bzw. -einschnitt darf eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten. Der horizontale Abstand einzelner Dachaufbauten untereinander muss mindestens 1,0 m betragen.

Von den äußeren Gebäudeabschlusswänden ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

Der obere Schnittpunkt der Dachgaube muss mind. 0,80 m unterhalb des Dachfirstes liegen.

Zwerchgiebel (Dachaufbauten in Verlängerung des aufgehenden Außenmauerwerks mit Unterbrechung der Trauflinie) sind mit einer Mindestbreite von 2,00 m zulässig und maximal ein Drittel der Länge der traufseitigen Außenwand zulässig.

§ 6 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden darf eine Höhe von 0,50 m über mittlerem Straßenniveau der zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn kanalisationstechnische Gründe oder die Untergrundverhältnisse dies erfordern.

§ 7 Drepel

Drepel sind nur bei Gebäuden mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Der Drepel ist bis zu einer Höhe von max. 1,0 m, gemessen ab Oberkante Rohfußboden bis Oberkante aufgehende Drepelwand zulässig.

§ 8 Einfriedungen

Einfriedungen im Vorgartenbereich (Bereich der Hauszugangsseite) bis zur Vorderkante Gebäude sind bis zu einer Höhe von 1,00 m, gerechnet ab Oberkante mittleres Straßenniveau der zugehörigen Erschließungsfläche, zulässig.

Zum Abschluss der gartenseitigen Grenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Vorderfront des Gebäudes, als Hecke, Holz- und Metallzaun, zulässig. Mauern sind unzulässig.

§ 9 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2,00 m² zulässig. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde ist notwendig.

§10 Abgrabungen

Abgrabungen zur Belichtung von Räumen unterhalb des ersten Vollgeschosses dürfen höchstens 30% der entsprechenden Gebäudeseite betragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Euskirchen, den 20.01.2016

gez. Dr. Uwe Friedl
Der Bürgermeister